

01|19

# NEWSLETTER

der Landesinnung Wien der Tischler und Holzgestalter



TISCHLER

HOLZGESTALTER

## VORWORT

KommR Johann  
Burgstaller

Liebe Kolleginnen,  
liebe Kollegen!

Mitte April ist es so weit und der Umzug aller Innungen ins neue Haus der Wiener Wirtschaft am Praterstern müsste im Großen und Ganzen abgeschlossen sein. Die Bündelung der Kräfte und die damit verbundenen Einsparungen sollen vor allem Ihnen zu Gute kommen und die Organisation noch schlagkräftiger machen.

Neue Strukturen, ein neues Haus - die kommenden Kammerwahlen und natürlich auch mein Pensionsanspruch in absehbarer Zeit haben mich nach reiflicher Überlegung nunmehr veranlasst, auch meinen Rückzug als Innungsmeister einzuleiten.

Meine Bestellung zum Prüfungsbeisitzer 1990 und Ausschussmitglied ab 1991 war der Startpunkt einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Wiener Tischlerhandwerk. Die Liebe zum Beruf und in Erkenntnis der vielen Hürden für unsere Betriebe hat meinen Einsatz für dieses Handwerk und deren Mitglieder immer weiter vorangetrieben. Letztendlich wurde mir im Dezem-

ber 2006 die äußerst verantwortungsvolle Leitung der Wiener Tischlerinnung als Innungsmeister übertragen.

Daraus wurden nunmehr 12 ¼ Jahre an der Innungsspitze und es waren unglaublich herausfordernde, zeitintensive und anspruchsvolle Jahre für mich, wobei auch mein Betrieb und meine Mitarbeiter nicht vernachlässigt werden durften. Trotz allem habe ich keine Minute meines Wirkens bereut, konnte ich doch viele meiner Vorhaben auch umsetzen bzw. manch Härte vermindern. Bei einer Vielzahl an Verhandlungen: ob gegenüber der Sparte, Bundesinnung, Gewerkschaft, OIB, der Berufsschule oder bei diversen Ämtern habe ich unser Handwerk bzw. ihre Interessen mit aller Kraft vertreten. Die Gründung des Kolgentreffs, die Ombudsstelle und die Wiedereinführung der technischen Beratung, um nur einiges zu nennen, haben sich bestens bewährt. Auch die Idee nach mehr als 20 Jahren mit einem Gemeinschaftsstand auf der Wohnen und Interieur den kleinen Wiener TischlerkollegInnen einen leistbaren Auftritt zu verschaffen, hat sich voll bewährt. Die großflächige Buswerbung kommt bestens an und sorgt für entsprechend positiv öffentliche Aufmerksamkeit.

Mit 31. März 2019 habe ich meine Funktion als Innungsmeister zurückgelegt und so dann die Verantwortung an Herrn Ludwig Weichinger-Hieden und seinen Vertrauten übergeben. Dieses Team wurde seit längerem eingeschult und aufgebaut, der Haushalt ist finanziell und strukturell bestes geregelt, einer neuen Ära steht somit nichts im Wege. Bitte unterstützen Sie dieses junge und ambitionierte Team, deren voller Einsatz ist Ihnen gewiss!

Abschließend bedanke ich mich bei all meinen Wegbegleitern und natürlich bei Ihnen liebe Mitglieder für die langjährige Treue und Unterstützung. Für die vielen offenen und ehrlichen Gespräche im Kollegenkreis und wünsche Ihnen sowohl privat als auch betrieblich weiterhin viel Erfolg!

Ihr/Euer scheidender Innungsmeister



KommR Johann Burgstaller

\*Klug ist, wer stets zur rechten Stunde kommt, doch klüger, wer zu gehen weiß, wann es frommt.  
Emanuel Geibel (1815-84), dt. Dichter



**Wir bereiten uns  
für Sie vor!**

**Ab 23. April am neuen Standort  
Straße der Wiener Wirtschaft 1,  
1020 Wien**

Am 12. und 15. April haben wir wegen Übersiedlung  
geschlossen.

Von 16. bis 19. April sind wir eingeschränkt erreichbar.  
Auskünfte telefonisch (01 514 50-1010) oder  
per E-Mail (info@wkw.at).

Persönliche Beratungstermine finden nur nach  
vorheriger Terminvereinbarung statt.



© istha/MarySan - shutterstock.com

Editorial	2
Kooperationen	3
Fragen und Antworten	3
Fachkräfteverordnung 2019	4
Betriebspraktikum 2019/2020	4
Infoblatt „Flexible Arbeitszeitmodelle“	4
Lehrstellen und Praktikumsplätze	4
Aufdingfeier 2019	4
Ehrungsfeier langjährige Mitglieder	5
Wohnen und Interieur Messe	6
Juno sucht	7
Aktuelle Werbung der Bundesinnung	7
KV-Abschluss ab 1. mai 2019	7
 <b>SERVICE</b>	
Förderungen	8
Steuern	10
Arbeitsrecht- und Sozialrecht	11
Wirtschaftsrecht	12
Digitalisierung	12
Sonstiges	14
Ihre Innung	16

## HABEN SIE INTERESSE AN KOOPERATIONEN?

Die Wirtschaftskammer Wien hilft Ihnen kostenlos bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartnern und berät Sie gerne. Zurzeit liegt folgende Anfrage vor:

### Chiffre-Nr.: 10587

„Suche Unternehmen aus Wohnen & Einrichten, Interieur, Design und Handwerk für Werbekooperation „WohnProfis““

Ich führe einen Handelsbetrieb mit Massivholzbetten, Schlafsystemen, Matratzen, Kissen und Decken. Unter dem Titel „Die Wiener WohnProfis“ möchte ich interessierte Unternehmen der Branche „Wohnen und Einrichten“ zur Mitwirkung einer Werbekooperationsinitiative einladen. Als früherer Herausgeber eines erfolgreichen Monatsmagazins (in Salzburg) habe ich ein regionales Kooperationskonzept entwi-

ckelt, welches über die Gemeinschaft ein leistbares, gemeinsames Marketingprojekt im Premium-Kundensegment eröffnet. Ziele: Gemeinsam Werben und stark am Wiener Markt auftreten, den stationären Handel stärken, die Vernetzung untereinander forcieren – gesucht werden ca. 15-20 Partnerbetriebe aus der Branche bzw. ergänzenden Gewerken.

### Chiffre-Nr.: 10620

„Suche Partner für die gem. Nutzung eines Schauraums/Geschäftslokals im 22. Bez.“

Wir sind im Bereich „Wellness & Spa“ tätig und vertreiben Whirlpools, Infrarotkabinen, Sauna, Dampfduschen uvm. Hierfür würden wir gerne gemeinsam mit einem Partner einen Schauraum im 22 Bezirk anmieten. Das Geschäftslokal befindet sich am

Eck eines neuen und modernen Wohnhauses auf der Stadlauer Straße. Es ist ebenerdig, direkt von der Straße erreichbar und bietet eine gesamte Fläche von 145 m<sup>2</sup>, die man je nach Benutzung aufteilen kann. Es gäbe auch die Möglichkeit ein separates Zimmer einzuziehen. Partner aus folgenden Bereichen wären eine optimale Ergänzung: Wellness & Spa, Bauen & Wohnen, Inneneinrichtung, Gartengestaltung oder Ähnliches.

**Bei Interesse wenden Sie sich bitte an das Innovations-/Kooperationsservice Wirtschaftskammer Wien**  
Operngasse 17-21/5 | 1040 Wien  
T +43 1 514 50 -6724  
E pool@wkw.at | W <https://wko.at/wien/kooperationen>

## FRAGEN UND ANTWORTEN FÜR DIE PRAXIS ZU DEN BESTIMMUNGEN ZUR VERHINDERUNG DER GELDWÄSCHE UND DER TERRORISMUSFINANZIERUNG NACH DER GEWERBEORDNUNG 1994

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat nunmehr Fragen und Antworten für die Praxis zu den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach der Gewerbeordnung 1994 (unvergänglich allfälliger erstinstanzlicher Ent-

scheidungen) auf der Homepage des BMDW veröffentlicht.  
<https://www.bmdw.gv.at/Nationale%20Marktstrategien/Gewerbe/Documents/Geldwäsche%20Fragen%20und%20Antworten%20für%20die%20Praxis.pdf>

Damit wurde einem dringenden Wunsch der WKÖ nachgekommen. In diese Liste sind auch eine Reihe von Fragen und Rechtsansichten der WKÖ eingeflossen. Nach unserer Information sollen diese Fragen und Antworten laufend aktualisiert werden.

## FACHKRÄFTEVERORDNUNG 2019 UND NEUERUNGEN ROT-WEISS-ROT - KARTE

Die Fachkräfteverordnung 2019 wurde am 2.1.2019 mit BGBl. II Nr. 3/2019 kundgemacht.  
Betreffend die Tischler finden sich folgende

Berufe auf der Liste:  
Bautischler/innen (§ 1 Abs 1 Z 22) und Bau- und Möbeltischler/innen (§ 1 Abs 1 Z 33)  
In der Beilage übermitteln wir außerdem

Informationen betreffend die Neuerungen zur Rot-Weiß-Rot - Karte (insbesondere Regionalisierung der Mangelberufsliste) zu Ihrer Verwendung.

## NEUES BETRIEBSPRAKTIKUM AB DEM SCHULJAHR 2019/2020 FÜR FACHSCHÜLER AUSBILDUNGSZWEIG TISCHLEREI

Wir sind nunmehr informiert worden, dass mit dem Schuljahr 2019/2020, Fachschüler der „Fachschule für Tischlereitechnik“ in der HTL Mödling (von dieser Schule wissen wir es definitiv), zusätzlich zum 4-wöchigen Pflichtpraktikum nunmehr mit Beginn des 4. Schuljahres, ein 10-wöchiges Betriebspraktikum als Ersatz für den Schulunterricht absolvieren müssen.

Die Fachschüler beginnen nunmehr – nach ersten Rückmeldungen – sich bei Betrieben in Wien und in Niederösterreich zu bewerben.

Grundsätzlich begrüßen wir jede Art von praktischer Ausbildung im Rahmen der Fachschule. Wir würden uns freuen, wenn Sie es einrichten können, einen Betriebspraktikanten aufzunehmen.

Leider müssen wir aber darauf hinweisen,

dass in diesem Fall, da es sich von der Formulierung her um eine Pflichtpraktikum handelt, der Kollektivvertrag für das Holzverarbeitende Gewerbe anzuwenden ist.

Dies regelt nunmehr seit mehreren Jahren folgendes:

Pflichtpraktikanten/innen

Pflichtpraktikanten/innen sind Schüler/innen und Studenten/innen, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten müssen.

Bei erstmaliger Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden als Pflichtpraktikant/in gebührt eine Vergütung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr pro Monat.

Bei Vorlage eines Nachweises für ein bereits absolviertes Pflichtpraktikum gebührt bei jeder weiteren Beschäftigung im Ausmaß

von 40 Wochenstunden als Pflichtpraktikant/in eine Vergütung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr pro Monat.

Das bedeutet, sofern der Fachschüler/die Fachschülerin das Pflichtpraktikum abgeschlossen hat – davon ist aufgrund der zeitlichen Verpflichtung auszugehen –, gem. dem Kollektivvertrag mit einer Lehrlingsentschädigung in Höhe des 2. Lehrjahrs anmeldet werden muss.

Für Rückfragen steht Ihnen in fachlicher Hinsicht Innungsmeister Ludwig Weichinger-Hieden unter M 0676/411 55 76 oder unter E office@tischlerei-weichinger.at und in rechtlicher Hinsicht Landesinnungsgeschäftsführer Mag. Georg Lintner unter T 01/514 50 – 2362 oder unter E georg.lintner@wkw.at zur Verfügung.

## INFOBLATT „FLEXIBLE ARBEITS-ZEITMODELLE“

Von der Bundesinnung wurde ein Infoblatt „Flexible Arbeitszeitmodelle“ erstellt.

Das Infoblatt wurde auch auf der Homepage [www.wko.at/tischler](http://www.wko.at/tischler) unter KV veröffentlicht.

<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/tischler-holzgestalter/kollektivverträge.html>

## ANFRAGEN LEHRSTELLEN UND PRAKTIKUMSPLÄTZE

In letzter Zeit erhalten wir vermehrt Anfragen zu freien Lehrstellen und Praktikumsplätzen.

Sollten Sie Lehrstellen oder Praktikumsplätze vergeben, würden wir uns über eine Information freuen.

## AUFDINGFEIER DER WIENER TISCHLERLEHRLINGE

Jahrhunderte alte Tradition als Symbol für den Eintritt in eine neue Lebensphase

Die feierliche Aufdingung der Landesinnung Wien der Tischler fand heuer am Freitag, 18.01.2019 statt. Für diesen Anlass stand erneut der Wilhelm-Neusser Saal, im Gewerbehaus, zur Verfügung.

Einer Jahrhunderte alten Tradition entsprechend, wurde in feierlichem Rahmen, die Aufnahme der neuen Lehrlinge in das Tischlerhandwerk vorgenommen.

Dabei wurden den Lehrlingen eine Urkunde und eine Nadel überreicht. Zur Erinnerung an diesen Tag durften außerdem alle Lehrlinge auch heuer wieder auf einem T-Shirt unterschreiben.

Im Anschluss konnten sich alle Gäste bei Brötchen und Getränken gemütlich austauschen.





## EHRUNGSFEIER LANGJÄHRIGER MITGLIEDER

Wie jedes Jahr fand auch heuer wieder die Ehrung unserer Mitglieder statt. Im feierlichen Rahmen wurden am 14.02.2019 auf der Dachterrasse im Gewerbehaus unsere langjährigen Mitgliedsbetriebe durch Überreichung einer Schmuckurkunde, heuer auch durch Abg. z. NR. Frau Mag. Smodics-Neumann und Innungsmeister

KommR Johann Burgstaller gewürdigt. Das älteste betriebliche Bestehen war diesmal Firma Zawosta KG mit 135 Jahren.

Bei dieser Veranstaltung fand auch die Begrüßung unserer neuen Mitglieder statt und gleichzeitig erhielten die Meisterprüfungskandidaten aus 2018, die alle 5 Module der

Meisterprüfung positiv bestanden haben, eine handgeschriebene Meisterurkunde.

Beim gemütlichen Ausklang mit Buffet wurde allen Anwesenden die Möglichkeit geboten, sich kennen zu lernen und Erfahrungen auszutauschen.



## WOHNEN & INTERIEUR – 9. – 17. MÄRZ 2019

Die Landesinnung Wien der Tischler und Holzgestalter war auch dieses Jahr wieder mit einem modernen Gemeinschaftsstand auf der Messe Wohnen & Interieur vertreten.

Bei der Eröffnungsveranstaltung am Samstag, 9. März 2019 war unser Innungsmeister KommR Burgstaller zum Frühstückstalk

eingeladen. Beim anschließenden Presse- rundgang war unser Wiener Tischlerstand wieder ein Fixpunkt.

Unsere Aussteller waren:  
Berufszweig der Holzgestalter  
Landesinnung Wien der Tapezierer  
bba Innenausbau e. U. Thomas Wanke

Möbelwerkstatt Michael Johann  
Peter Zuchi Möbelwerkstätte

Am Standplatz der Holzgestalter konnte eine lebende Werkstätte besichtigt werden. Es wurden tolle Bilder und Skulpturen geschnitten.



## JUNO SUCHT TISCHLEREI ZUR AUSSTATTUNG DER RÄUMLICHKEITEN ERSTE EIGENE RÄUMLICHKEIT IM SONNWENDVIERTEL

JUNO, ein gemeinnütziger Verein, sucht für seine Beratungstätigkeit von Alleinerziehenden eine Tischlerei, die ihre neue Räumlichkeit mit einer Zwischenebene und einem Regal ausstatten würde.

Ab Juli/August 2019 wird der erste eigene Raum im Sonnwendviertel beim Wiener Hauptbahnhof fertiggestellt, drei Jahre nach der Gründung. JUNO muss sich also

nicht mehr einmieten für Beratungen. Der Raum, ein Ladenlokal, ist ebenerdig und hat recht ungewöhnliche Maße. Deswegen muss dieser mittels einiger Einbauten bis Ende August angepasst werden, um für JUNO und deren KlientInnen ab September nutzbar zu sein.

Als Gegenleistung bietet JUNO, Ihr Unternehmen über PR-Kanäle, über deren Reich-

weite sie sich gerne auch genauer informieren können, und auf der Webseite zu bewerben.

Sollten Sie Interesse an einer Kooperation haben, dann melden Sie sich gerne in Ihrer Landesinnung Wien der Tischler und Holzgestalter.

## AKTUELLE WERBUNG DER BUNDESINNUNG HANDWERK VOM TISCHLER. AUSGEZEICHNET MIT DEM HOBEL.

Jetzt startet der Hörfunkschwerpunkt und der 2. Teil der Onlinekampagne. Die positive Wirkung der TV-Spots wird mit Radiospots verlängert.

Lust am Schaffen und am Leben. Geborgenheit und Aufbruch. Die Liebe zur Natur und die Liebe zu den Menschen. Wir schaffen Werte, die ein Leben lang Halt geben. Die positive Wirkung der TV-Spots wird mit Radiospots verlängert. So lenken wir die Kon-

sumenten mit viel Emotion zu den Tischlerprodukten und damit auch jeder Tischler etwas davon hat, gibt es hochwertige Werbemittel zum Bestellen

Die Bundesinnung hat ein Paket zum Schnuppern zusammengestellt. In der Beilage senden wir Ihnen nochmals das Bestellformular zu. Wir haben eine Vision: Die Qualität des Tischlers sichtbar machen und den Hobel zu

einer echten Marke reifen lassen. Mitmachen zahlt sich aus. Für jeden einzelnen Betrieb und für die ganze Branche.

## KV-ABSCHLUSS AB 1. MAI 2019

Gemäß dem geltenden Kollektivvertrag für Arbeiter im Tischler und holzgestaltenden Gewerbe werden die kollektivvertraglichen Stundenlöhne und Lehrlingsentschädigungen per 1. Mai 2019 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,6 % zuzüglich der prozentuellen Veränderung des VPI 2015 im Vergleich zum Vorjahr erhöht, wo bei der Berechnung die Veränderung der von der Statistik Aus-

tria ausgewiesenen Werte für die Monate März 2018 bis einschließlich Februar 2019 im Durchschnitt zugrunde gelegt werden. Der gegenständliche durchschnittliche Verbraucherpreisindex beträgt 1,96 %. Die kollektivvertraglichen Stundenlöhne und Lehrlingsentschädigungen sind demnach (arithmetisch gerundet) um 2,56 % zu erhöhen.

Den ab 1. Mai 2019 geltenden Kollektivvertrag haben Sie ebenfalls bereits per E-Mail von uns erhalten.



## FÖRDERUNG

### INKLUSIONSFÖRDERUNG - NEUE LOHNFÖRDERUNG BEI EINSTELLUNG VON BEHINDERTEN MENSCHEN

Die Inklusionsförderung ist ein Lohnkostenzuschuss des Sozialministeriumsservice (SMS), der an Unternehmen gezahlt wird, die begünstigt behinderte Menschen beschäftigen.

Die Höhe der Inklusionsförderung beträgt 30 % des Bruttogehalts, maximal € 1.000, und kann 12 Monate lang bezogen werden. Diese Förderhöhe gilt für alle Unternehmen, die der Einstellungspflicht unterliegen, d.h. die mehr als 25 Mitarbeiter beschäftigen.

Für Betriebe, die behinderte Mitarbeiter anstellen, obwohl sie nicht dazu verpflichtet sind (weniger als 25 Beschäftigte), greift die „InklusionsförderungPlus“.

Zu beachten ist, dass die Inklusionsförderung nur dann beantragt werden kann, wenn für den betreffenden Mitarbeiter vorher bereits eine AMS-Eingliederungsbeihilfe bewilligt wurde. Die Inklusionsförderung ist also an die AMS-Eingliederungsbeihilfe gekoppelt. Die AMS-Eingliederungsbeihilfe muss zwingend vor der Anstellung des Mitarbeiters mit Behinderung beantragt werden.

Nähere Informationen zur Inklusionsförderung unter: [wko.at/service/unternehmensfuehrung-finanzierung-foerderungen/inklusionsfoerderung-und-inklusionsfoerderungplus.html](http://wko.at/service/unternehmensfuehrung-finanzierung-foerderungen/inklusionsfoerderung-und-inklusionsfoerderungplus.html)

Die Antragstellung ist unter: [www.sozialministeriumservice.at/site/Finanzielles/Foerderungen/Lohnfoerderungen/Lohnfoerderungen](http://www.sozialministeriumservice.at/site/Finanzielles/Foerderungen/Lohnfoerderungen/Lohnfoerderungen) beim Sozialministeriumservice (SMS) möglich.

### HÖHERE FÖRDERUNG FÜR KÜNSTLIGE MEISTER

Der Wiener ArbeitnehmerInnen Förderfonds (waff) hat die maximale Fördersumme für Meister- und Befähigungsprüfungen von € 2.000 auf € 3.000 erhöht. Ein Erfolg der Wirtschaftskammer Wien, die sich dafür stark gemacht hatte.

„Wenn man sich die Kosten für Meisterprüfungen samt den notwendigen Kursen ansieht, dann ist das in manchen Berufen ein sehr hoher Betrag. Und der muss - anders als etwa ein Studium - aus der eigenen Tasche finanziert werden“, sagt Walter Ruck, Präsident der Wirtschaftskammer (WK)

Wien. So koste z.B. die Baumeisterprüfung - mit Ausbildungsmodulen und Prüfungsgebühren rund € 13.000, die Ausbildung zum Immobilienmakler oder Konditormeister samt Prüfungsgebühren € 4700 bzw. € 4600. „Um diesen hohen Kosten Rechnung zu tragen, haben wir eine Anpassung der Förderungen gefordert - und jetzt wird sie umgesetzt“, freut sich Ruck. Denn die auf € 3000 (von zuvor € 2000) angehobene maximale Förderung des Wiener ArbeitnehmerInnen Förderfonds (waff) für die Vorbereitung auf die Meister- oder Befähigungsprüfung zeige auch Wertschät-

zung für die potenziellen künftigen Unternehmer. Das bestätigt auch Wiens Finanz- und Wirtschaftsstadtrat Peter Hanke. „Das Rückgrat der Wiener Wirtschaft sind Klein- und Mittelbetriebe. Damit dieses Rückgrat ein starkes bleibt, greifen wir ganz gezielt Wiener Fachkräften unter die Arme, die solche Betriebe führen und die Meisterprüfung machen wollen.“

2018 hat die Meisterprüfungsstelle Wien 744 Meister- und Befähigungszeugnisse ausgestellt.

#### Details zur Förderung:

Voraussetzung für eine Förderung sind: Hauptwohnsitz in Wien, ein Arbeitsverhältnis und ein Einkommen bis maximal € 1.800 netto pro Monat. Auch neue Selbstständige können diese Förderung in Anspruch nehmen. Gefördert werden bis zu 50 Prozent der Kosten für Vorbereitungskurse auf die Prüfung sowie die Prüfungsgebühren. Wichtig ist, dass der Kursanbieter ein vom waff anerkannter Bildungsträger ist. Der Förderantrag kann bei einem persönlichen Beratungsgespräch vor Kursbeginn oder online gestellt werden.

#### Infos zur Förderung:

T +43 1 217 48 - 555  
W [www.waff.at](http://www.waff.at)



Die Unterlagen zur 8. Ausschreibung zur Einreichung von Förderansuchen zur Abfallvermeidungs-Förderung der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen wurde auf der Website der Verpackungskoordinierungsstelle: [www.vks-gmbh.at/abfallvermeidungs-foerderung/einreichung-8-ausschreibung.html](http://www.vks-gmbh.at/abfallvermeidungs-foerderung/einreichung-8-ausschreibung.html) online gestellt.

Näheres dazu finden Sie auch unter: [wko.at/service/foerderungen/foerderung-abfallvermeidung.html](http://wko.at/service/foerderungen/foerderung-abfallvermeidung.html)

**Einreichschluss ist der 6. Mai 2019**

## FÖRDERUNGEN FÜR URBANE, NACHHALTIGE PRODUKTION

### Die Wirtschaftsagentur Wien stellt fünf Millionen Euro für Projekte im Bereich urbane und ressourcenschonende Produktion zur Verfügung.

In der Stadt sind die räumlichen Expansionsmöglichkeiten für Betriebe beschränkt. Das stellt Betriebe vor große Herausforderungen und macht neue Konzepte und Kooperationsansätze nötig. Dafür stellt die Wirtschaftsagentur Wien jetzt einen Fördertopf zur Verfügung. Betriebe, die innovative Investitionen auf diesem Gebiet planen, die in Forschung und Entwicklung investieren wollen und die eine gemeinsame Nutzung von Infrastruktur überlegen, können eine Förderung beantragen. Das Programm besteht aus vier Teilen:

#### 1. Forschung:

Hier werden Projekte von Unternehmen gefördert, die in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen als Partner entstehen. Die Betriebe müssen dem Produktionssektor angehören oder für Produktionsbetriebe relevante Dienstleistungen anbieten, oder die Projekte haben die effizientere Nutzung bzw. Schonung von räumlichen oder materiellen Ressourcen

zum Ziel. Der Einreichzeitraum für diese Förderung endet am 10. April 2019, gefördert werden Personal-, Sach- und Materialkosten sowie Investitionskosten. Die maximale Fördersumme beträgt €500.000.

#### 2. Innovation:

Dieses Programm zielt Produkt-, Dienstleistungs- und Prozessinnovationen von kleinen und mittleren Unternehmen ab. Eingereicht werden kann von 1. Jänner bis 25. April 2019. Förderbare Kosten sind unter anderem Personalkosten, externe Dienstleistungen, Anlagen und Maschinen, bauliche Maßnahmen sowie Sach- und Materialkosten. Es werden maximal € 200.000 gefördert.

#### 3. Shared Facilities:

Bei diesem Programm- werden die Anschaffung und die gemeinsame Nutzung von Geräteinfrastruktur durch mehrere Unternehmen gefördert. Hier kann laufend eingereicht werden. Gefördert werden Personalkosten, externe Dienstleistungen, Anlagen und Maschinen sowie immaterielles Anlagevermögen und bauliche Maßnahmen bis zu maximal 100.000 Euro.

#### 4. Sachgüter:

Hier werden investitionsintensive Projekte von Produktionsunternehmen unterstützt. Eingereicht werden kann von 26. Jänner bis 30. August 2019 für Personalkosten, externe Dienstleistungen, Anlagen, Maschinen, Sach- und Materialkosten, bauliche Maßnahmen und immaterielles Anlagevermögen. Die maximale Fördersumme beträgt € 150.000.

Förderungen sollen Unternehmen bei ihren Vorhaben unterstützen, sie ihnen erleichtern oder dazu anreizen. Das unternehmerische Risiko eines Vorhabens und die Finanzierung bleiben aber bei den Betrieben. Daher sollte sich das Projekt auch ohne Fördermittel rechnen. Die Wirtschaftskammer Wien berät und unterstützt z.B. mit dem Antrags-Check.

#### Nähere Infos unter:

##### **Beratung zu Förderungen**

Wirtschaftskammer Wien

T +43 1 514 50 - 1055

E foerderung@wkw.at

W [wko.at/wien/foerderung->Antrags-Check](http://wko.at/wien/foerderung->Antrags-Check) Wirtschaftskammer Wien [wirtschaftsagentur.at](http://wirtschaftsagentur.at)

### Veranstaltungsinformation für PRODUZIERENDE Wiener Unternehmen

**Thema: Förderungen der Wirtschaftsagentur gibt es interessante Veranstaltungen.**

Nächster Veranstaltungstermin: Montag, 20.05.2019.

Die Details finden Sie hier: [wko.at/service/w/unternehmensfuehrung-finanzierung-foerderung/ub-foerdertoepfe-kompakt.html](http://wko.at/service/w/unternehmensfuehrung-finanzierung-foerderung/ub-foerdertoepfe-kompakt.html)

## ÜBERSTUNDENZUSCHLÄGE: WIE MAN BEI ALL-IN-VERTRÄGEN DEN STEUERFREIBETRAG ERRECHNET

Bei All-in Vereinbarungen wird vereinbart, dass mit dem Gehalt alle Mehr- und Überstunden abgegolten sind. In diesem Fall gibt es keine Vereinbarung über die Anzahl der zu leistenden Überstunden.

Auch bei All-in-Vereinbarungen können steuerfreie Anteile für Überstunden bis maximal € 86,00 berücksichtigt werden. Dies dann, wenn im Jahresschnitt mindestens 120 Überstunden geleistet wurden und auch keine missbräuchliche Verteilung der Überstunden stattgefunden hat (z.B. die Überstunden wurden nur in der ersten Jahreshälfte geleistet). Um die steuerfreien Überstunden herausschälen zu können, muss ein Grundlohn bestimmt werden. In diesem Fall nimmt die Finanzverwaltung 20 Überstunden als Durchschnittswert für die Berechnung des Grundlohnes an. Es wird von einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden ausgegangen (unabhängig von einer anderen kollektivvertraglichen Regelung der Wochenarbeitszeit). Das ergibt 173 Stunden pro Monat. Nach zusätzlicher

Berücksichtigung von 20 Überstunden und zehn Stunden (50 prozentiger Überstundenzuschlag) ergibt sich ein Überstundenteller von 203. Aus steuerrechtlicher Sicht müssen bei bestehenden Dienstverhältnissen keine zusätzlichen Aufzeichnungen über die geleisteten Stunden bzw. Mehr- und Überstunden geführt werden, um die Steuerbefreiung in voller Höhe geltend machen zu können.

Jedoch müssen Aufzeichnungen aus der Vergangenheit vorliegen, die zeigen, dass die Überstundenzuschläge mindestens den Wert von € 86,00 erreicht haben. Sollte das Arbeitsverhältnis neu beginnen, bzw. sollten erstmals Überstunden erbracht werden, so müssen für mindestens sechs Monate Aufzeichnungen geführt werden. Der Zeitraum ist auszudehnen, wenn es sich bei den geleisteten Überstunden um saisonale Schwankungen handelt. Wird der Gesamtjahresdurchschnitt von 120 Überstunden erreicht, so stehen die steuerfreien Überstundenzuschläge auch in Zeiten von Urlaub und

Krankenstand, in denen weniger bzw. keine Überstunden geleistet werden zu.



### Beispiel

All-in-Vereinbarung: monatliches Gehalt 4000 Euro, alle geleisteten Überstunden inklusive 50 prozentigem Zuschlag sind mit dem Gehalt abgegolten:  
Überstundengrundlohn geteilt durch Überstundenteiler:  $4000/203=19,70$   
10 Überstunden:  
 $19,70 \times 10 \times 50\% = 98,50$  Euro  
Der im All-In-Vertrag enthaltene steuerfreie Überstundenzuschlag beträgt 86 Euro (=Maximum)

**Mehr Infos unter:**  
[wko.at/wien](http://wko.at/wien) -> Steuern

## 2019: ENTLASTUNG BEI DER KAMMERUMLAGE KU1

Ab Jänner 2019 wird es bei der Kammerumlage (KU1) Entlastungen geben. Dann wird die Umsatzsteuer auf Investitionen des Anlagevermögens nicht mehr in die Bemessungsgrundlage einbezogen und der Hebesatz gesenkt.

Wie bisher muss ab einem Nettoumsatz von mehr als 150.000 Euro pro Jahr Kammerumlage 1 (KU1) entrichtet werden. Bemessungsgrundlage ist die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer bzw. auf den Unternehmer übergegangene Umsatzsteuer (Reverse Charge), Einfuhrumsatzsteuer und Erwerbsteuer. Mit 1. Jänner 2019 wird die Umsatzsteuer auf Investitionen des Anlagevermögens nicht mehr in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Die zweite Neuerung im Bereich der KU1 bezieht sich auf die Senkung des Hebesatzes auf 0,29 Prozent bis zu einer Bemessungsgrundlage von drei Millionen Euro. Darüber wird der Hebesatz nochmals auf 0,2755 Prozent reduziert. Überschreitet die Bemessungsgrundlage 32,5 Millionen Euro, so gilt für den übersteigenden Teil ein Satz von 0,2552 Prozent.

Auch die Kammerumlage 2, der Dienstgeberzuschlag (DZ), wird ab 1. Jänner 2019 wie folgt gesenkt:

	2018	2019
Burgenland	0,44 %	0,42 %
Kärnten	0,41 %	0,39 %
Niederösterreich	0,40 %	0,38 %
Oberösterreich	0,36 %	0,34 %
Salzburg	0,42 %	0,40 %
Steiermark	0,39 %	0,37 %
Tirol	0,43 %	0,41 %
Vorarlberg	0,39 %	0,37 %
Wien	0,40 %	0,38 %

Nähere Infos zur Kammerumlage unter:

### Abteilung Finanzpolitik

Wirtschaftskammer Wien

T +45 1 514 50 - 1625

E [finanzpolitik@wkw.at](mailto:finanzpolitik@wkw.at)

W [wko.at/wien/finanzpolitik](http://wko.at/wien/finanzpolitik)

## VERLAUTBARUNG

Verlautbarung der Grundumlagenbeschlüsse gem. § 36 Abs.3 GESCHÄFTSORDNUNG für das Jahr 2019 im Bereich der Wirtschaftskammer Wien.

Das Präsidium der Wirtschaftskammer Wien hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2018 die von den Fachgruppen gefassten Grundumlagen- beschlüsse genehmigt. Bei Fachvertretungen wurden die Anträge der Fachverbände vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich in der Sitzung am 28. November 2018 genehmigt. Die Verlautbarung der Grundumlagenbeschlüsse erfolgt gem. § 36 (6) GO im Internet unter [wko.at/kundmachungen](http://wko.at/kundmachungen)

Sämtliche beschlossenen und genehmigten Grundumlagen treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

## STEUERN – SONDERAUSGABEN

### Was sind Sonderausgaben?

Sonderausgaben sind Aufwendungen eines Steuerpflichtigen, die dem privaten Bereich zuzuordnen sind. Sie stellen weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch außergewöhnliche Belastungen dar. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese ausdrücklich im Einkommensteuergesetz angeführten Aufwendungen zur Minderung der Steuerbemessungsgrundlage und somit zu einer Reduzierung der Einkommen(Lohn)steuerbelastung beitragen. Geltend machen kann sie nur der Steuerpflichtige selbst. Er muss

die Bezahlung nachweisen.

### Nähere Infos zu den Steuern unter:

#### Abteilung Finanzpolitik

Wirtschaftskammer Wien

T +43 1 514 50 - 1625

E [finanzpolitik@wkw.at](mailto:finanzpolitik@wkw.at)

W [wko.at/wien/finanzpolitik](http://wko.at/wien/finanzpolitik)

## ARBEITSRECHT- UND SOZIALRECHT

## WERTE IM ARBEITS- UND SOZIALRECHT 2019

Unfallversicherung	monatlich	pro Quartal	jährlich				
fix in Euro	9,79	29,37	<b>117,48</b>				
<b>Pensionsversicherung</b>							
	<b>Beitragsgrundlage in Euro</b>		<b>Beitragssatz</b>	<b>Beiträge in Euro</b>			
	monatlich	jährlich		monatlich	pro Quartal	jährlich	
MBG	654,25	7851,00	<b>18,50%</b>	121,04	363,12	1452,48	
HBG	6090,00	73.080,--	<b>18,50%</b>	1126,65	3379,95	13.519,80	
<b>Krankenversicherung</b>							
	<b>Beitragsgrundlage in Euro</b>		<b>Beitragssatz</b>	<b>Beiträge in Euro</b>			
	monatlich	jährlich		monatlich	pro Quartal	jährlich	
fixe MBG 1. + 2. Jahr	446,81	5361,72	<b>7,65%</b>	34,18	102,54	410,16	
MBG im 3. Jahr	446,81	5361,72	<b>7,65%</b>	34,18	102,54	410,16	
HBG	6090,--	73.080,--	<b>7,65%</b>	465,89	1397,67	5590,68	
<b>Beitragssätze</b>							
	<b>Arbeiter</b>			<b>Angestellte</b>			
	<b>DN</b>	<b>DG</b>	<b>Summe</b>	<b>DN</b>	<b>DG</b>	<b>Summe</b>	
KV	3,87%	3,78%	<b>7,65%</b>	3,87%	3,78%	<b>7,65%</b>	
UV		1,20%	<b>1,20%</b>		1,20%	<b>1,20%</b>	
PV	10,25%	12,55%	<b>22,80%</b>	10,25%	12,55%	<b>22,80%</b>	
ALV	3,00%	3,35%	<b>6,35%</b>	3,00%	3,35%	<b>6,35%</b>	
WBF	0,50%	0,50%	<b>1,00%</b>	0,50%	0,50%	<b>1,00%</b>	
AK	0,50%		<b>0,50%</b>	0,50%		<b>0,50%</b>	
<b>Summe</b>	<b>18,12%</b>	<b>21,48%</b>	<b>39,50%</b>	<b>18,12%</b>	<b>21,38%</b>	<b>39,50%</b>	
BMSVG		1,53%	<b>1,53%</b>		1,53%	<b>1,53%</b>	
NSchG		3,40%	<b>3,40%</b>				
SchlW	0,70%	0,70%	<b>1,40%</b>				

## Abkürzungen

AK	Arbeiterkammerbeitrag
ALV	Arbeitslosenversicherung
BMG	Bemessungsgrundlage
BMSVG	Betriebl. Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz
DG	Dienstgeber(-beitrag)
DN	Dienstnehmer(-beitrag)
HBG	Höchstbemessungsgrundlage
KV	Krankenversicherung
MBG	Mindestbemessungsgrundlage
NSchG	Nachtarbeits-Gesetz

PV	Pensionsversicherung
SchlW	Schlechtwetterentschädigung
UV	Unfallversicherung
WBF	Wohnbauförderung

## Erläuterungen

- Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze liegt bei € 446,81.
- Der UV-Beitrag entfällt ab Vollendung des 60. Lebensjahres.
- Die Verzugszinsen bei Nichtzahlung von Beiträgen betragen 3,38 %.

Eine umfangreiche Aufstellung der aktuellen Werte im Arbeits- und Sozialrecht gibt es online unter [wko.at/wien/Arbeitsrecht](http://wko.at/wien/Arbeitsrecht)

Nähere Infos unter:  
**Arbeits- und Sozialrecht**

Wirtschaftskammer Wien  
T +43 1 514 50 - 1010  
E [sozialpolitik@wkw.at](mailto:sozialpolitik@wkw.at)  
W [wko.at/wien/arbeitsrecht](http://wko.at/wien/arbeitsrecht)

## WIRTSCHAFTSRECHT

### Wie kann ich mich vor Forderungsausfällen schützen?

Es gibt dafür zahlreiche Vertragssicherungsmöglichkeiten wie Bürgschaften, Bankgarantien, Eigentumsvorbehalte, Sicherungsabtretungen, Käutionen, Pfandbestellungen, Haftrücklässe und dergleichen.

### Was ist eine Sicherungsabtretung?

Bei der Sicherungsabtretung wird die Forderung eines Gläubigers an einen Schuldner dadurch gesichert, dass der Schuldner eine oder mehrere eigene Forderungen an Dritte wiederum an seinen Gläubiger (Sicherungsnehmer) überträgt.

### Wozu dient eine Käution?

Eine Käution ist eine vereinbarte Sicherheitsleistung. Insbesondere bei Miet-, Pacht- oder Leihverträgen über unbewegliche oder bewegliche Sachen wird häufig eine Käution als Sicherstellung für Forderungen des Vermieters, Bestand- oder

Leihgebers aus dem Vertragsverhältnis (die Entgelt- bzw. Schadenersatzansprüche) vorgesehen. Ob überhaupt, in welcher Höhe und in welcher Form (Geld- betrag, Sparbuch, Bankgarantie) eine Käution vom Vertragspartner zu leisten ist, ist grundsätzlich Vereinbarungssache. Lediglich im Anwendungsbereich des Mietrechtsge setzes gibt es gesetzliche Vorgaben für den Fall, dass eine Käution vereinbart wurde.

### Kann ein insolventes Unternehmen verkauft oder verpachtet werden?

Ja. Ein Auffang-/Nachfolgeunternehmen kann vom Masseverwalter das insolvente Unternehmen mit Zustimmung des Gläubigerausschusses und des Konkursgerichtes kaufen oder auch pachten.

### Wann darf ich Werbemails ohne Einwilligung an Kunden verschicken?

Liegt keine Einwilligung vor, können Werbe-E-Mails nur dann an Kunden versendet werden, wenn sämtliche der folgenden fünf Voraussetzungen vorliegen:

- Die E-Mail-Adresse des Kunden wird beim Verkauf einer Ware oder einer Dienstleistung erhoben und
- der Kunde erhält bei Erhebung der E-Mail-Adresse die Möglichkeit, den Empfang kostenfrei und problemlos abzulehnen und
- der Kunde erhält bei jeder Zusendung die Möglichkeit, den Empfang kostenfrei und problemlos abzulehnen und
- die Zusendung erfolgt zur Direktwerbung für eigene, ähnliche Produkte sowie
- der Kunde ist nicht in die ECG-Liste (für natürliche und juristische Personen, die keine Werbemails möchten) eingetragen.

## DIGITALISIERUNG

### Wie sicher ist die elektronische Zustellung?

Die E-Zustellung ist genauso sicher wie ein eingeschrieben übermittelte, ausgedruckter Brief. Die Sicherheit der elektronischen Übermittlung wird garantiert durch Nachvollziehbarkeit und rechtliche Sicherheit. Die digitale Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt und es ergeben sich dieselben Rechtsfolgen wie bei einer eingeschriebenen Übermittlung. Technische Sicherheit ist gegeben durch die end-to-end-Verschlüsselung und die E-Zustellung unterliegt nicht der Vorratsdaten-

speicherung.

### Geht die Zustellung nicht auch per E-Mail, z.B. in dem man Dokumente im Anhang verschickt?

Nein, E-Mail ist zwar der meist genutzte Dienst im Internet, aber leider auch der meist missbrauchte. Beim herkömmlichen E-Mail gibt es keine garantierte Übermittlung und auch keine garantierte Übermittlungsbestätigung. Oft gehen E-Mails an falsche Empfänger oder kommen nicht an. Weder der Versand noch der Empfang einer E-Mail kann daher eindeutig nachgewiesen

werden. Vertrauliche oder eingeschriebene Briefe, deren Erhalt oft erhebliche Rechtsfolgen nach sich ziehen, müssen aber gesichert und eindeutig zugestellt werden. Eine solche gesicherte Zustellung bietet nur die E-Zustellung.

Nähere Infos zu den Steuern unter:  
**Wirtschaftsrecht und Gewerberecht**

Wirtschaftskammer Wien  
T +43 1 514 50 - 1615  
E [rechtspolitik@wkw.at](mailto:rechtspolitik@wkw.at)

## ÖFFNUNG DER ANRAINERPARKPLÄTZE FÜR SERVICEKARTENBESITZER FIX

**Ab 1. Dezember 2018 dürfen in den Anrainerparkzonen auch bestimmte Fahrzeuge des Wirtschaftsverkehrs parken. Welche das sind und was dabei beachtet werden muss, haben wir zusammengefasst.**

#### Teil 2 - Servicekartenbesitzer.

In neun Wiener Bezirken sind jeweils bis zu 20 Prozent der Stellplätze für Anrainer reserviert. Dort durften bislang nur Fahrzeuge mit einem Parkkleber für Bewohner parken. Mit 1. Dezember werden diese Stellplätze Montag bis Freitag (werktags) von 8 bis 16 Uhr für Fahrzeuge mit Servicekarten geöffnet (siehe Abbildung unten).

Die Parkplätze sind entsprechend beschildert. In den Bezirken 2 bis 4, 6 bis 7, 9 und 12 werden die Schilder rechtzeitig bis zum Stichtag 1. Dezember aufgestellt.

Eine Gruppe, für die die Öffnung gilt, sind Handwerksbetriebe, die für ihre Fahrzeuge eine Servicekarte besitzen. Servicekartenbesitzer können in Kombination mit Tagesparkscheinen ihr Fahrzeug in der Nähe des Kunden abstellen und beim Auftraggeber arbeiten. Die Servicekarte wird normalerweise für alle Bezirke online beantragt. Alle Infos dazu unter: [wko.at/wien/anrainerparken](http://wko.at/wien/anrainerparken)

#### 1. Welche Anrainerparkplätze darf ein Servicekartenbesitzer nutzen?

Alle Anrainerparkplätze in den Bezirken, für die seine Servicekarte gilt. Die Anrainerzonen sind in den Bezirken 2 bis 4, 6 bis 7, 9 und 12 entsprechend beschildert.

#### 2. Entstehen zusätzliche Kosten für das Parken in Anrainerzonen?

Nein, die Servicekarte in Kombination mit dem Tagesparkschein reicht.

#### 3. Wie lange darf man dann auf diesen Parkplätzen stehen?

Serviceautos dürfen Montag bis Freitag (werktags) zwischen 8 und 16 Uhr beliebig lange stehen und verwenden einen Tagesparkschein.

#### 4. Wer bekommt eine Servicekarte?

Grundsätzlich bekommen nur Handwerker eine Servicekarte. Hilfestellung dazu gibt es unter [wko.at/wien/parken](http://wko.at/wien/parken). Dort wird kurz überprüft, ob die Voraussetzungen

dafür vorliegen, bevor man direkt zum Onlineantrag der Magistratsabteilung 65 der Stadt Wien weitergeleitet wird. Handwerker können auch für mehrere Autos Servicekarten bekommen.

#### Teil 3 - Betriebe, die Fahrzeuge mit Parkkleber für den Heimatbezirk haben.

Alle Fahrzeuge mit Parkkleber für den jeweiligen Bezirk, also die Bewohner, dürfen wie bisher zeitlich unbegrenzt parken. Alle Infos dazu unter: [wko.at/wien/anrainerparken](http://wko.at/wien/anrainerparken)

Eine Gruppe, für die die Öffnung gilt, sind Betriebe, die ihren Standort im jeweiligen Bezirk haben. Wenn ein Unternehmen die nötigen Voraussetzungen erfüllt und einen Parkkleber für ein Betriebsfahrzeug erwirbt, darf dieses in Zukunft auch auf Anrainerstellplätzen im Heimatbezirk stehen. Im Gegensatz zu Bewohnern können Betriebe mehr als einen Parkkleber erhalten.

#### 1. Entstehen zusätzliche Kosten für das Parken in Anrainerzonen?

Nein, der Parkkleber berechtigt so wie in anderen Kurzparkzonen zum Parken, ohne dass weitere Kosten entstehen.

#### 2. Wie lange darf man auf Anrainerplätzen parken, wenn man für den Bezirk einen Parkkleber hat?

Als Betrieb des Bezirks darf man ab 1. Dezember Montag bis Freitag (werktags) zwischen 8 und 16 Uhr beliebig lange stehen.

#### 3. Wie bekommt man ein Parkkleber?

Alle Parkkleber sind rechtlich gesehen Ausnahmebewilligungen von der Kurzpark-

zone. Für den Erwerb müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Aus Kostengründen ist ein Parkkleber für zwei Jahre am günstigsten. Details, wie man zu einem Parkkleber kommt, sind zu finden unter [wko.at/wien/parken](http://wko.at/wien/parken)

#### 4. Was gilt, wenn man seinen Standort im 1. oder 8. Bezirk hat?

Dort gelten ab 1. Dezember die Anrainerzonen nicht mehr. Hier darf man wie in der sonstigen Kurzparkzone parken. Wenn auch dort die Schilder getauscht sind, darf man als Betrieb dieses Bezirkes nur mehr wie in den anderen Zonen parken.

#### 5. Dürfen Mitarbeiter, die einen Parkkleber haben, dort stehen?

Parkkleber für Mitarbeiter sind möglich, wenn Dienstbeginn oder -ende außerhalb der Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs liegen. Sie sind keine berechtigte Gruppe, daher gelten deren Ausnahmen zwar im Bezirk, nicht aber in den neuen Anrainerzonen.

#### Parken in Wien:

Nähtere Infos zum Nachlesen unter: [news.wko.at](http://news.wko.at)

Beratungen zum Parken in Wien: [parken@wkw.at](mailto:parken@wkw.at)



#### Was ist der Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ)?

Der Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) ist Komplettanbieter im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe: Von der Ausschreibungsdatenbank bis zur Sammlung von Eignungsnachweisen und einer Plattform für die elektronische Vergabe. Eine ANKÖ-Mitgliedschaft verringert den Zeit- und Kostenaufwand für Auftraggeber und Unternehmer und sorgt für Interessenausgleich. Die Leistungen „Aufträge ausschreiben“, „Aufträge finden“ sowie das e-Angebot und die e-Auktion werden über seine Tochterfirma ANKÖ Service GmbH erbracht. Öffentliche Stellen können Ausschreibungen bekanntmachen, e-Vergaben durchführen und die Eignung der Bieter prüfen. Die Auftragnehmer suchen nach passenden Aufträgen, geben Angebote elektronisch ab und können die Eignungsnachbank Liste geeigneter Unternehmer nutzen, um sich auf künftige Vergabeverfahren vorzubereiten. Die Liste geeigneter Unternehmer ist Österreichs größte Online-Datenbank für Eignungsnachweise gemäß dem Bundesvergabegesetz.

Das bedeutet, Unternehmen können einfach und effizient Nachweise für ihre Eignung öffentlichen Auftraggebern zugänglich machen. Dokumente müssen nur einmal hinterlegt werden, können aber für mehrere Vergabeverfahren genutzt werden.

#### Vergabegesetz: Was jetzt bei Ausschreibungen gilt

**Ziel des Vergaberechts ist es, öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu marktgerechten Preisen zu vergeben. Durch die jüngste Gesetzesnovelle sollen Ausschreibungsverfahren so gestaltet werden, dass Klein- und Mittelbetriebe leichter am Vergabeverfahren teilnehmen können.**

Täglich werden im Amtlichen Lieferanzeiger und/oder im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) viele neue Aufträge aus Österreich in den Bereichen Bau, Lieferung und Dienstleistung veröffentlicht. Klein-

und Mittelbetriebe (KMU) haben durch die Bewerbung um öffentliche Aufträge Chancen auf zusätzliche Auslastung des Unternehmens und können wichtige Erfahrungen und Referenzen sammeln.

Österreichische Handwerks- und Gewerbebetriebe beispielsweise, die qualitativ hochwertige und innovative Arbeit leisten, haben es durch die Fördierung des Bestbieterprinzips und die Schaffung des Qualitätsmodells leichter, bei der öffentlichen Beschaffung mitzuwirken. Denn bei allen öffentlichen Vergaben muss der Grundsatz eines fairen und transparenten Wettbewerbs eingehalten werden. Dieses Prinzip - das ein Verbot der Diskriminierung beinhaltet - gilt im Ober- wie auch im Unterschwellenbereich (monetäre Auftragsgrenzen). Es dürfen bei Lieferaufträgen keine Produkte vorgegeben werden, Ausnahmsweise können Leitprodukte mit dem Beisatz „oder gleichwertig“ genannt werden.

#### Relevante Kriterien für das Vergabeverfahren

Häufig bereitet die Unterscheidung zwischen Auswahl-, Eignungs- und Zuschlagskriterien sowohl auf Auftraggeber- als auch auf Bieterseite große Probleme. Sie ist aber in der Praxis sehr bedeutsam, weil die (Nicht-)Erfüllung dieser Kriterien über Sein oder Nichtsein im Vergabeverfahren entscheidet.

Eignungskriterien beschreiben die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Unternehmers und sind - im Gegensatz zu Auswahlkriterien - K.o.-Kriterien.

Sie sind:

- nicht diskriminierende Mindestanforderungen an den Bewerber oder Bieter (wenn eine gewisse Unternehmensgröße gefordert wird, muss dies sachlich begründet sein),
- streng unternehmensbezogen,
- können nur erfüllt oder nicht erfüllt werden,
- als Eignungskriterien definierte Kriterien können nicht mehr als Auswahl- oder Zuschlagskriterien verwendet werden.

Bei Auswahlkriterien wird die Qualität der Bewerber bestimmt. Sie sollen eine Auswahl unter den insgesamt geeigneten Bieter

bringen. Mögliche Auswahlkriterien sind unter anderem:

- Qualifikation des Schlüsselpersonals,
- personelle und technische Ressourcen.

Anhand von Zuschlagskriterien ermittelt der Auftraggeber das technisch und wirtschaftlich beste Angebot. Sie sind die Grundlage für die Entscheidung des Auftraggebers und sind bereits in der Ausschreibung anzugeben. Zuschlagskriterien dürfen nicht diskriminierend und müssen auftragsbezogen sein. Darüber hinaus müssen sie im Verhältnis zueinander gewichtet sein. Mögliche Zuschlagskriterien sind Qualität, Preis, Zweckmäßigkeit, Umweltigenschaften, Lieferbedingungen und vieles mehr.

Wer sich für die Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung entscheidet, sollte sich gut vorbereiten, Chancen und Risiken abschätzen und den Betrieb auf den Wettbewerb gut vorbereiten. Es gibt zahlreiche Checklisten dafür, was alles zu beachten ist. Eventuell ist auch eine Kooperation nötig, um sich bei den öffentlichen Stellen gut sichtbar zu positionieren.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat einen Leitfaden mit Checklisten zusammengestellt, der Unternehmern hilft, bei öffentlichen Ausschreibungen mitzumachen.

#### Infos und Leitfaden

[wko.at/wien/wirtschaftsrecht](http://wko.at/wien/wirtschaftsrecht)  
[www.bmdw.gv.at](http://www.bmdw.gv.at) -> Vergabeleitfaden

#### ONLINE-TIPP

##### Vergaberecht Online-Ratgeber

Der Ratgeber unterstützt klassische öffentliche Auftraggeber, die das Bundesvergabegesetz einhalten müssen, bei der Wahl des Vergabeverfahrens. Er führt Schritt für Schritt durch die gängigsten Vergabeverfahren und stellt Musterformulare für die Abwicklung von Verfahren zur Verfügung.  
[vergabe.wkoratgeber.at](http://vergabe.wkoratgeber.at)

Für die Wahl der Art des Vergabeverfahrens gibt es gesetzliche Vorgaben, auch nach der Höhe des Auftragswertes. Beim offenen bzw. nicht offenen Verfahren gibt es nur die Möglichkeit, ein Angebot abzugeben. Es ist kein Verhandeln zulässig. Das Bundesvergabegesetz 2018 kennt folgende Verfahren:

### **1. Das offene Verfahren:**

Es wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

### **2. Das nicht offene Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung:**

Nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, werden ausgewählte Bewerber (mindestens fünf im Oberschwellenbereich, mindestens drei im Unterschwellenbereich) zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

### **3. Das nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung:**

Hier wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen (mindestens drei) zur Abgabe von Angeboten eingeladen.

### **4. Das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung:**

Nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, werden mindestens drei Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.

### **5. Das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung:**

Hier wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen (mindestens drei) zur Abgabe von Angeboten eingeladen. Danach kann über den gesamten Auftrags-

inhalt verhandelt werden.

### **6. Die Direktvergabe:**

Dabei wird eine Leistung, gegebenenfalls nach Einholung von Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften von einem oder mehreren Unternehmen, formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmen gegen Entgelt bezogen.

### **7. Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung:**

Hier wird, nachdem einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen die beabsichtigte Vergabe eines Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrags bekannt gemacht wurde, und nach Einholung von einem oder mehreren Angeboten, eine Leistung formfrei von einem ausgewählten Unternehmen bezogen.

### **8. Rahmenvereinbarung:**

Diese Vereinbarung bleibt ohne Abnahmeverpflichtung zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen. Ziel ist, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen - also vor allem den Preis und die Menge. Auf dieser Basis wird

nach Abgabe von Angeboten eine Leistung von einer Partei der Rahmenvereinbarung mit oder ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb bezogen.

### **9. Dynamisches Beschaffungssystem:**

Das ist ein vollelektronisches Verfahren für die Beschaffung von Leistungen. Dabei wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von unverbindlichen Erklärungen zur Leistungserbringung aufgefordert und alle geeigneten Unternehmen werden zur Teilnahme am System zugelassen. Die Leistung wird nach einer gesonderten Aufforderung zur Angebotsabgabe von einem der Teilnehmer am dynamischen Beschaffungssystem bezogen.

### **10. Der wettbewerbliche Dialog:**

Dabei führt der Auftraggeber, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, mit ausgewählten Bewerbern einen Dialog über alle Aspekte des Auftrags. Ziel ist es, eine Lösung zu ermitteln, auf deren Grundlage die Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.



### **Wien digitalisiert Vergabewesen**

Seit Oktober 2018 müssen Auftraggeber Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich elektronisch abwickeln.

Die Stadt Wien hat nun ihre Ausschreibungen online gestellt. Sowohl die Angebotsabgabe als auch die Kommunikation erfolgen seit kurzem über ein Vergabeportal. Für Unternehmen wird es damit leichter, an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen.

Gleichzeitig erhöht das E-Procurement Effizienz und Transparenz bei der Beschaffung. Das Vergabeportal wird vom Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) betrieben.

Wer sich an Ausschreibungen der Stadt Wien beteiligen will, muss sich als Benutzer registrieren und benötigt eine elektronische

#### **Wichtige Links:**

[www.ankoe.at](http://www.ankoe.at) -> Handbuch für Bieter  
[www.wien.gv.at/Vergabeportal/List](http://www.wien.gv.at/Vergabeportal>List)  
[www.handy-signatur.at](http://www.handy-signatur.at)  
[finanzonline.bmf.gv.at](http://finanzonline.bmf.gv.at)

Technische Unterstützung Vergabeportal:  
 T 01 / 4000 91960

## WIE KLEIN- UND MITTELBETRIEBE ZU AUSSCHREIBUNGEN KOMMEN

Österreichische öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, ihre Ausschreibungen öffentlich bekannt zu machen. Oberhalb der Schwellenwerte muss, unterhalb der Schwellenwerte kann EU-weit publiziert werden. Durch die Publikationsmedienverordnung wurde für den Bund die Online-Ausgabe des Amtlichen Lieferungsanzeigers, der als Teil des „Amtsblattes zur Wiener Zeitung“ erscheint, festgelegt. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bietet interessante Hinweise in den Bereichen Ausschreibende und Bieter, standardisierte Leistungsbeschreibungen und Baukostenveränderungen. Zahlreiche

öffentliche Auftraggeber veröffentlichen ihre Ausschreibungen auch elektronisch.

### **Ausschreibungsdatenbank der EU**

In Summe werden täglich mehrere hundert Ausschreibungen von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden etc. in den EU-Staaten veröffentlicht, deren Wert jährlich insgesamt mehr als 700 Milliarden Euro ausmacht. Ausschreibungs-Ankündigungen werden zusammen mit einer Kurzübersetzung in allen Amtssprachen der Union in TED (Tenders Electronic Daily) veröffentlicht. In TED zu finden sind nicht nur die Ausschreibungen der öffentlichen Hand, sondern auch die Ergebnisse der Ver-

fahren mit Namen des Bestbieters und fakultativ der Zuschlagspreis. Damit ist eine Konkurrenzanalyse möglich.

Für Auftragnehmer hat ein Tochterunternehmen der Wiener Zeitung GmbH eine Plattform eingerichtet, die es ermöglicht, alle Ausschreibungen elektronisch abzurufen. Dort können die Ausschreibungsunterlagen, sofern vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, direkt, kostenlos, vollständig und uneingeschränkt heruntergeladen werden.

[ted.europa.eu/TED](http://ted.europa.eu/TED)  
[www.auftrag.at](http://www.auftrag.at)

## GELDWÄSCHERBEKÄMPFUNG: FRAGEN UND ANTWORTEN FÜR DIE PRAXIS

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat nunmehr Fragen und Antworten für die Praxis zu den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

nach der Gewerbeordnung 1994 (unvoriglich allfälliger erstinstanzlicher Entscheidungen) auf der Homepage des BMDW veröffentlicht.

[www.bmdw.gv.at/Nationale%20Marktstrategien/Gewerbe/Documents/Geldwäsche%20Fragen%20und%20Antworten%20für%20die%20Praxis.pdf](http://www.bmdw.gv.at/Nationale%20Marktstrategien/Gewerbe/Documents/Geldwäsche%20Fragen%20und%20Antworten%20für%20die%20Praxis.pdf)

### ÄNDERUNG IM INNUNGSBÜRO

Frau Susanne Paradeiser hat mit März 2019 innerhalb der WKO andere Tätigkeiten übernommen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte zukünftig an Herrn Mag. Georg Lintner oder Frau Kathrin Dutschmann.

## IHRE LANDESINNUNG WIEN DER TISCHLER UND HOLZGESTALTER

Wir sind für Sie da.

**Landesinnung Wien der Tischler und Holzgestalter**  
Rudolf-Sallinger-Platz 1 | 1030 Wien  
T 01/514 50-2382 | F 01/514 50 - 92383  
E [tischler-holzgestalter@wkw.at](mailto:tischler-holzgestalter@wkw.at)  
W [www.tischler.at](http://www.tischler.at)

**Wir sind für Sie da.**  
Mo 8.00 - 17.00 Uhr  
Di - Do 8.00 - 16.30 Uhr  
Fr 8.00 - 16.00 Uhr

**Ihre AnsprechpartnerInnen**  
Ludwig Weichinger-Hieden  
Innungsmeister



**Kathrin Dutschmann**  
T 01/514 50-2383  
E [kathrin.dutschmann@wkw.at](mailto:kathrin.dutschmann@wkw.at)



**Mag. Georg Lintner**  
Innungsgeschäftsführer  
T 01/514 50-2362  
E [georg.lintner@wkw.at](mailto:georg.lintner@wkw.at)



## IMPRESSUM

NR. 1 | APRIL 2019

### Impressum

MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER: Wirtschaftskammer Wien, Stubenring 8-10, 1010 Wien; INHALT: Landesinnung Wien der Tischler und Holzgestalter, Rudolf-Sallinger-Platz 1, 1010 Wien | T 01/514 50-2382; AUSGABE: April 2019; DRUCK: Eigenvervielfältigung; GRAFIK: Ref. Organisationsmanagement; FOTO: Innung; Paul Bradbury, Corbis, nd3000 Foto; Shutterstock, Weinwurm; Florian Wieser | Offenlegung: [wko.at/wien/tischler/offenlegung](http://wko.at/wien/tischler/offenlegung)

Änderungen vorbehalten.